

Gemeinsame Stellungnahme

der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS),
der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS),
der Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, sowie
der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht überzeugt nicht und wird von uns abgelehnt. Wir halten die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte für völlig fehl am Platze. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Sicherungsverwahrung für Erwachsene treffen um so mehr auf eine Sicherungsverwahrung für junge Erwachsene zu. Statt der Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für junge Erwachsene fordern wir deshalb eine personelle und sächliche Ausstattung des Jugendstrafvollzugs, die der Problematik der inhaftierten Jugendlichen, auch und nicht zuletzt derjenigen, die sehr schwerwiegende Straftaten begangen haben, gerecht wird, indem entsprechend qualifizierte, sächlich und personell gut ausgestattete Angebote bereitgestellt werden.

Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe haben sich schon im Jahr 2002 gegen die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung ausgesprochen.¹ Im Jahr 2003 haben wir gemeinsam mit der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten sowie der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge ein ausführliches Positionspapier „Gegen Menschenverwahrung!“² veröffentlicht. Darin haben wir aus menschenrechtlichen Gründen und aus der Sicht christlicher Ethik das Institut der Sicherungsverwahrung abgelehnt.

Der Gesetzgeber versucht im vorliegenden Entwurf einen Balanceakt. Einerseits teilt er unsere Bedenken, wenn in der Begründung zum Entwurf ausgeführt wird, dass eine Gefährlich-

¹ Vgl. Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (2002). Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Freiburg und Stuttgart. URL: http://www.kags.de/html/stellungnahme_sv.html.

² Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Katholische Konferenz der Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (2003). Gegen Menschenverwahrung: Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung. Freiburg, Stuttgart, Berlin. URL: <http://www.kags.de/assets/broschure.pdf>.

keitsprognose gerade bei jungen Tätern einer besonderen Unsicherheit ausgesetzt sei, dass die Aussichten für eine positive Einwirkung während des Jugendstrafvollzugs und eine entsprechende Entwicklung bei jungen Menschen wesentlich größer als bei Erwachsenen seien und deshalb die Resozialisierung junger Menschen im Jugendstrafvollzug verstärkt gefördert werden müsse. Auf der anderen Seite wird darauf verwiesen, dass junge Straftäter auch nach Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe weiterhin in hohem Maße gefährlich sein könnten und der Schutz der Opfer es erfordere, in Extremfällen Sicherungsverwahrung anzuordnen. Dazu wird in die Waagschale geworfen, dass der Verurteilte ja mittlerweile ein Erwachsener sei, wenn über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden würde.

Dieser Balanceakt kann jedoch nicht gelingen, immer senkt sich die Waagschale zu Ungunsten der Menschenwürde und der Grundrechte des Jugendlichen bzw. auch des bei der möglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung dann kalendarisch erwachsenen Menschen. Wir fügen bewusst das Wort „kalendarisch“ hinzu, weil man bei der finanziellen, sächlichen und konzeptionellen Ausstattung des heutigen Jugendstrafvollzugs füglich daran zweifeln darf, dass dieser die ihm anvertrauten Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung und Reifung so fördern kann, dass sie dort tatsächlich erwachsen werden (siehe unten).

Im Einzelnen bemängeln wir:

Jegliche Gefährlichkeitsprognose birgt die Gefahr von Fehlern. In der Argumentation des Gesetzgebers wird jedoch nur auf die fälschlich als „ungefährlich“ Prognostizierten abgehoben, die unverhältnismäßig größere Zahl der fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierten bleibt außer Betracht. Dies wird der Sache nicht gerecht. Denn diese verengte Sichtweise nimmt die Prognoseopfer, die aufgrund lediglich vermuteter Gefährlichkeit ihrer Menschenwürde und Menschenrechte entkleidet werden, billigend in Kauf. Dieses Problem lässt sich auch nicht unter Verweis auf eine deutliche Verbesserung des Prognoseinstrumentariums in den letzten Jahren beheben – wie der Gesetzesentwurf dies in der Begründung auf S. 9 tut - , weil dafür keinerlei Belege vorgelegt werden, sondern wiederum lediglich Vermutungen, dass sich mit neueren Prognoseverfahren der unverhältnismäßig hohe Anteil fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierter verringert hätte.

Wir geben zu Bedenken, dass alle prognostischen Bestrebungen, die Anzahl der fälschlich als „ungefährlich“ Prognostizierten zu senken - und dies ist der Trend unter der gegenwärtigen, massenmedial hoch ideologisierten Moralpanik um Schwerstkriminalität in unserer Gesellschaft - am anderen Ende, bei den fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierten, zu einem unverhältnismäßig höheren Anteil an Fehlprognosen führen. Dies gilt umso mehr im Falle des Gesetzesentwurfs, wenn der Auffassung des Verfassungsgerichts in seinem Urteil zur Jugendstrafvollzugsgesetzgebung folgend argumentiert wird, dass die ständige Weiterentwicklung eines Jugendlichen eine Gefährlichkeitsprognose besonders unsicher mache.

Schließlich erhöht die angestrebte Einschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf „Extremfälle“ nochmals die Anzahl der Prognosefehler, wiederum eindeutig zu Lasten der fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierten.

Das Argument, die nachträgliche Sicherungsverwahrung werde ja erst im Erwachsenenalter angeordnet (und treffe deshalb nicht mehr auf eine entwicklungs offene jugendliche Persönlichkeit), bedeutet indes eine Bankrotterklärung des Jugendstrafvollzugs, zumindest aber eine Demonstration der Hilflosigkeit gegenüber einem Jugendstrafvollzug, der es während der langjährigen vorausgegangenen Jugendstrafe nicht geschafft oder es gar unterlassen hat, dem betreffenden Jugendlichen positive Entwicklungs- und Erziehungschancen bereit zu stellen. Und die Ursache dafür ist - wie das Verfassungsgericht kundgetan hat - allseits bekannt: die Bemühungen um ein bundeseinheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz hatten wegen der Kostenbedenken der Länder bislang nicht zum Erfolg geführt, wie die Bundesministerin der Justiz selbst gegenüber dem Verfassungsgericht dargelegt hatte.³

Nach Beobachtung der jüngsten Entwicklung in Sachen Jugendstrafvollzugsgesetzgebung der Länder sind wir wenig zuversichtlich, dass die Länder bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs die Vorgaben des Verfassungsgerichts einhalten werden. Vielmehr sehen wir eine teilweise sehr bedenkliche Entwicklung, den Jugendstrafvollzug je nach Landeshaushaltssituation partikular verschieden zu gestalten - eine von uns schon im letzten Jahr befürchtete Folge der Föderalismusreform. Im übrigen verrät es sehr viel über die wahren Gründe, Sicherungsverwahrung für Jugendliche einzuführen, dass just jene Bundesländer am stärksten nach dieser Maßregel rufen, die den Jugendstrafvollzug personell und sächlich unterdurchschnittlich ausstatten, insbesondere an Stellen für Sozialarbeiter und Psychologen sparen und nicht bereit sind, potentiell teure Therapieangebote für jugendliche Gewalt- oder Sexualstraftäter bereitzuhalten.⁴ Es ist sicherlich kein Zufall, dass diejenigen Länder, welche die Schlusslichter hinsichtlich der jährlichen Ausgaben pro Inhaftiertem,⁵ im besonderen des Landeshaushaltszuschusses pro Jugendstrafgefangenem⁶ bilden, zu den vehementesten Verfechtern der Einführung nachträglicher Sicherungsverwahrung für Heranwachsende gehörten bzw. nunmehr die Einführung nachträglicher Sicherungsverwahrung für Jugendliche auf ihre Fahnen geschrieben haben. Das Verfassungsgericht hatte freilich, gerade wegen der nach Ländern sehr unterschiedlichen personellen und finanziellen Ausstattung des Jugendstrafvollzugs – und der dementsprechend unterschiedlichen Ausgestaltung pädagogi-

³ BVerfG, Urteil vom 31.5.2006, - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 -, Rdnr. 18.

⁴ Siehe Dünkel und Geng: „Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 3.11.2006“. Dieser demnächst in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe erscheinende Beitrag war Grundlage des Gutachtens von Prof. Dr. Dünkel vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 31.5.2006, - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 -, Rdnr. 24).

⁵ Siehe Entorf, Horst (2006). „Evaluation des deutschen Strafvollzugs: Ergebnisse einer ökonomisch-kriminologischen Feldstudie. Endbericht eines Forschungsprojekts der Volkswagenstiftung“. Darmstadt: Technische Universität. Tabelle IV.10, S. 160. URL: <http://www.tu-darmstadt.de/fb/fb1/vwl2/papers/VW-Endbericht.pdf>.

⁶ a.a.O., Abbildung IV.9, S. 172.

scher und therapeutischer Betreuung – das besondere verfassungsrechtliche Gewicht der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung hervorgehoben.⁷ Im übrigen halten wir es für erforderlich, dass im Jugendstrafvollzug völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie vom Verfassungsgericht angemahnt, beachtet bzw. nicht unterschritten werden.⁸

Schließlich wird einerseits im vorliegenden Entwurf darauf abgehoben, dass gegenwärtig nicht absehbar sei, ob und wann die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht tatsächlich zur Anwendung kommen müsse (S. 11). Insofern handelt es sich um ein Gesetz auf Vorrat. Andererseits befürchten wir durch den Verzicht auf die Koppelung mit der Höchststrafe eine allmähliche Ausweitung der Anwendung, wie sie auch im Bereich der Verurteilungen nach allgemeinen Strafrecht zu beobachten ist. In der Handhabung von Lockerungen, der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und vorzeitiger Entlassungen befürchten wir eine dann noch restriktivere Handhabung bei einem Strafmaß von sieben Jahren und eine Unterlassung der resozialisierenden Maßnahmen zugunsten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Meinte man es wirklich ernst mit der Reform des Jugendstrafvollzugs und seiner zur Beförderung der Resozialisierung erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung, könnte man auf das rechtsstaatlich so bedenkliche Instrument der Sicherungsverwahrung guten Gewissens verzichten. Statt der Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche fordern wir deshalb eine personelle und sächliche Ausstattung des Jugendstrafvollzugs, die der Problematik der einsitzenden Jugendlichen, auch und nicht zuletzt derjenigen, die sehr schwerwiegende Straftaten begangen haben, gerecht wird, indem entsprechend qualifizierte, sächlich und personell gut ausgestattete Angebote bereitgestellt werden. Dazu gehören unverzichtbar auch allgemein bildende und berufsbildende Angebote.

Freiburg, Stuttgart, Berlin, 31.5.2007

Prof. Werner Nickolai, *Vorsitzender der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe*

Helmut Bunde, *Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe*

Axel Wiesbrock, *Vorsitzender der Konferenz der kath. Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland*

Martin Faber, *Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland*

⁷ a.a.O., Rdnr. 61

⁸ a.a.O., Rdnr. 63